

# Tarif für die Vergütungsansprüche ausübender Künstler nach § 79 a UrhG bei Tonträgeraufnahmen

Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 18.07.2016

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG folgenden Tarif:

1. Haben ausübende Künstler an einer Tonträgeraufnahme mitgewirkt, die 1963 oder später erstmalig erschienen ist, zahlen die Tonträgerhersteller 20 % der Erlöse aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung, soweit

- a) die Aufnahme älter als 50 Jahre ist und
- b) ausübende Künstler an der Aufnahme mitgewirkt haben, die hierfür keine Lizenzbeteiligung erhalten.

Erlöse sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen aus der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der öffentlichen Zugänglichmachung in Deutschland vor Abzug der Ausgaben.

2. Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, der GVL Auskunft über die erzielten Erlöse und sonstige zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs erforderliche Informationen zu erteilen.

Die Vergütung wird fällig zum 1. Februar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

Berlin, den 11.07.2016  
Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)  
Podbielskiallee 64  
14195 Berlin  
Die Geschäftsführer  
Dr. Gerlach      Evers